

Art der Tätigkeit	Abzugshöchstbetrag bis 2008	Abzugshöchstbetrag ab 2009
Haushaltshilfe bei geringfügiger Beschäftigung	10% der Aufwendungen, höchstens 510 € jährlich bzw. 42,50 € monatlich	20% der Aufwendungen, höchstens 510 € jährlich
Sozialversicherungspflichtige Haushaltshilfe	12% der Aufwendungen, höchstens 2.400 € jährlich bzw. 200 € monatlich	20% der gesamten begünstigten Aufwendungen, höchstens 4.000 € jährlich
Haushaltsnahe Dienstleistungen	20% der Aufwendungen, höchstens 600 € jährlich	
Haushaltsnahe Pflegeleistungen	20% der Aufwendungen, höchstens 1.200 € jährlich bei Pflegebedürftigkeit	
Betreuungsleistung	Pauschbetrag nach § 33a Abs. 3 EStG i.H.v. 624 € bzw. 924 €	
Handwerkerleistungen	20% der Kosten ohne Material, höchstens 600 €	20% der Kosten ohne Material, höchstens 1.200 €

(Quelle: G. Schmitt in [www.steuer-journal.de](http://www.steuer-journal.de))